

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

Hermann Pfanner Getränke GmbH (FN 314034 s)
Alte Landstraße 10
A-6923 Lauterach

im Folgenden kurz Pfanner genannt einerseits und

.....
.....
.....

im Folgenden kurz Vertragspartner genannt andererseits.

VORBEMERKUNGEN

Pfanner betreibt an den Standorten Lauterach und Enns Industriebetriebe zur Herstellung und Abfüllung von Getränken, insbesondere Fruchtsäften.

Der Vertragspartner und Pfanner beabsichtigen in Geschäftsbeziehung zu treten und eine Zusammenarbeit aufzunehmen.

Im Zuge der Vertragsverhandlungen und -vorbereitungen ist es erforderlich, dass die Vertragsteile wechselseitig Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten austauschen, um die Grundlagen der Zusammenarbeit zu definieren.

Die Vertragsteile sind wechselseitig an der Geheimhaltung der sie jeweils betreffenden vertraulichen Inhalte interessiert.

Dies vorausgeschickt, kommen die Vertragsteile wie folgt überein:

§ 1 GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- 1.1 Von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten, welche von den Vertragsteilen (im Folgenden als Informationen bezeichnet) ausgetauscht werden sowie ausdrücklich als vertraulich benannt und als vertraulich gekennzeichnet werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Produkte, Produktionsverfahren, Kunden und Märkte sowie Preise, seien diese schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege überlassen worden.
- 1.2 Die Vertragsteile verpflichten sich auch über den Umstand, dass Verhandlungen zwischen ihnen geführt werden, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Dies bezieht sich auch auf den Inhalt, die Motive und Zwecke der Vertragsverhandlungen.
- 1.3 Die Vertragsteile verpflichten sich darüber hinaus, im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen gemeinsam erarbeitete Analysen, Daten, Studien, Rezepturen sowie Produktionsverfahren streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- 1.4 Ausdrücklich nicht vertraulich sind Informationen, welche allgemein bekannt sind, insbesondere sich aus öffentlichen Registern oder Publikationen ergeben oder welche der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bekannt waren.

§ 2 VERWENDUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Die Vertragsteile verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Prüfung und Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vertragsabschluss zu verwenden oder zu verwerten. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als zur Beurteilung der Grundlagen eines Vertragsabschlusses verwendet werden.

Sollte es zum Vertragsabschluss kommen, dürfen die Informationen zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses verwendet werden; dies jedoch unbeschadet des Weiterbestandes der Geheimhaltungsverpflichtung.

§ 3 VERPFLICHTETE PERSONEN

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Vertragsteile, deren vertretungsbefugten Organe, beigezogene Mitarbeiter sowie Berater.

Die Vertragsteile haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auf die befassten Personen ausdrücklich überbunden wird.

§ 4 RÜCKGABE UND LÖSCHUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Sollte es zu keinem Vertragsabschluss zwischen den Vertragsteilen kommen oder sollte die Zusammenarbeit der Vertragsteile beendet werden, sind sämtliche im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen übergebenen Dokumente unverzüglich zurückzustellen.

Von den Vertragsteilen elektronisch gespeicherte Informationen und damit zusammenhängenden Dokumente sind nachweislich zu löschen.

Davon ausgeschlossen sind jedenfalls jegliche Informationen und Kopien, die der gesetzlichen Archivierungspflicht unterliegen sowie solche die nach unternehmensüblicher Praxis durch elektronische Archivierungssysteme gespeichert werden.

§ 5 DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung beider Vertragsteile in Kraft und ist auf die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit befristet. Die Dauer und Befristung sind unabhängig davon, ob ein Vertragsverhältnis zustande kommt oder nicht.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 6.1 Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Verletzung der Geheimhaltung strafbar ist und dass derjenige, der sich einer solchen schuldig macht zum Ersatz des daraus entstandenen Schaden verpflichtet ist.
- 6.2 Für das Vertragsverhältnis wird die Schriftform vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Formzwang der Schriftlichkeit.
- 6.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 6.4 Vorliegende Vereinbarung tritt an Stelle aller vorher zwischen den Parteien mündlich getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Geheimhaltung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Vertragsteile. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 6.5 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 6.6 Die Vertragsteile vereinbaren als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Lauterach.

Ort, Datum

Hermann Pfanner Getränke GmbH

Vertragspartner

.....

.....